

# Merkblatt zum Vordruck der Satzungsänderung

Dieser Vordruck ist **in öffentlich - beglaubigter Form** (d.h. Unterschriftsbeglaubigung nur durch Notar oder Grundbuchratschreiber - §§ 77, 129, 67 BGB, 32 Abs. 4 LF GG) zur Eintragung in das Vereinsregister hierher vorzulegen. Anmelden muss der vertretungsberechtigte Vorstand.

Als Anlage muss eine Abschrift/Kopie des Protokolls der beschließenden Versammlung (vgl. § 71 BGB), sowie eine Abschrift/Kopie der vollständigen neuen Satzung beigefügt sein.

Die Rechtsprechung (vgl. BayObLG in Rpfleger 1979, 196) verlangt zwingend, dass bei Einladungen zu Satzungsänderungen konkret angegeben wird, welche Bestimmung der Satzung geändert werden soll und hält ungenaue Ankündigungen wie „Satzungsänderung“ oder „Satzungsänderungen“ für nicht zulässig mit der sich aus § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB ergebenden Folge, dass bei Verstoß die hierzu gefassten Beschlüsse nichtig sind (vgl. auch Sauter/Schweyer, „Der eingetragene Verein“ 16. Aufl., Rdz. 178, 213).

Sofern in der Einladung Bezug auf eine Anlage genommen wird, ist diese als „Anlage zur Einladung vom ....“ zu bezeichnen.

Sinn der Einladung mit genauer Tagesordnung ist es, die Mitglieder zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Vorbereitung zu geben. Dies bedeutet auch, dass die Mitglieder auf die Vorgabe in der Einladung vertrauen dürfen und nicht damit rechnen müssen, sich plötzlich neuen Gegebenheiten gegenüber zu sehen.

## **Protokoll:**

Der Wortlaut der geänderten Bestimmungen muss aus dem Protokoll hervorgehen.

Sofern auf eine Anlage Bezug genommen wird, ist diese als „Anlage zum Protokoll vom ....“ zu bezeichnen: Im Protokoll ist sinngemäß zu vermerken, dass „Satzungsänderungen in §§.... gemäß anliegender Anlage“ beschlossen worden sind. Auch diese „Anlagen“ ist wie das Protokoll zu unterschreiben.

Für die zügigere Bearbeitung von eventuellen Hindernissen wird Ihnen nahe gelegt, folgenden Passus in der Mitgliederversammlung (Protokoll) mit aufzunehmen:

„Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. Finanzamtes Mannheim notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.“

Aus der Sicht des Registergerichts müssen die Protokolle bzw. Beschlüsse folgende Angaben enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- die Zahl der erschienenen Mitglieder;
- die Feststellung, dass bzw. ob die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde;
- die Tagesordnung und die Angabe, dass bzw. ob sie bei der Einberufung mitgeteilt wurde;
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, (falls die Satzung dazu eine Bestimmung enthält);
- die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Wahlen;
- Gegenüberstellung der alten und neuen Paragraphen; Der Wortlaut der zu ändernden Paragraphen muss aus dem Protokoll hervorgehen.
- dazu jeweils die Abstimmungsergebnisse ziffernmäßig genau;
- die Unterschrift derjenigen Personen, die nach der Satzung die Protokolle bzw. Beschlüsse der Mitgliederversammlung unterzeichnen sollen.